

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.10.2007	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II 30 21 66 Stvv.	Öffentlich: Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2007/0602 Magistratsbeschluss-Nr. 671

**Betreff: Normenkontrollverfahren wegen Gültigkeit der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung;
 hier: Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2007**

Vorlage vom: 10.10.2007

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Magistrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2007, eingegangen am 10.10.2007, mit dem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.04.2007 zurückgewiesen hat.**
- 2. Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2007 ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.**

Anlagen: Beschluss Bundesverwaltungsgericht

Beschluss des Magistrats vom 17.10.2007

Der Magistrat nimmt von der Vorlage Kenntnis.

Begründung:

Mit Magistratsvorlage Nr. 2007/0284 ist der Magistrat über den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.04.2007, mit dem der Antrag auf Normenkontrolle gegen die in der zum 01.10.2004 und 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung festgelegten Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren abgewiesen wurde, informiert worden.

Gegen diesen Beschluss hatte der Kläger das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Mit Beschluss vom 20.09.2007, eingegangen am 10.10.2007, hat das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerde voll umfänglich abgewiesen. Die Position der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist damit in vollem Umfang höchstrichterlich bestätigt worden, so dass keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des städtischen Abwassergebührenrechts bestehen.

Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung wird der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Darmstadt, den 10.10.2007

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlage

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.09.2007